

Fälligkeit der Beiträge 2024



Die Beiträge werden am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. An diesem Tag müssen die Beiträge in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld bezahlt sein.

Samstage und Sonntage sowie gesetzliche Feiertage sind keine Bankarbeitstage. Der drittletzte Bankarbeitstag kann aufgrund nicht bundeseinheitlicher Feiertage unterschiedlich sein. Er richtet sich nach dem Sitz der Krankenkasse. Die KKH hat ihren Sitz im Bundesland Niedersachsen.

Bereits zwei Tage vorher, am fünftletzten Bankarbeitstag 00:00 Uhr, muss uns die Meldung des Beitragsnachweises vorliegen. Der Beitragsnachweis ist deshalb spätestens am sechstletzten Bankarbeitstag des Monats zu übermitteln.

Das sind die Termine für das Jahr 2024 im Überblick

Monat	Termine für den Beitragsnachweis*	Termine für die Beitragszahlung**
Januar	25.01.2024	29.01.2024
Februar	23.02.2024	27.02.2024
März	22.03.2024	26.03.2024
April	24.04.2024	26.04.2024
Mai	27.05.2024	29.05.2024
Juni	24.06.2024	26.06.2024
Juli	25.07.2024	29.07.2024
August	26.08.2024	28.08.2024
September	24.09.2024	26.09.2024
Oktober	24.10.2024	28.10.2024
November	25.11.2024	27.11.2024
Dezember	19.12.2024	23.12.2024

* Der Beitragsnachweis muss an diesem Tag vorliegen.

** Die Termine entsprechen dem drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats. Der 24.12. und der 31.12. des Jahres sind keine Bankarbeitstage.

Falls uns der Beitragsnachweis nicht rechtzeitig übermittelt wird, schätzen wir die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld.

Schätzung der Beitragsschuld

Sind zum letztmöglichen Meldetermin für den Beitragsnachweis nicht immer alle relevanten Faktoren wie zum Beispiel Veränderungen bei der Anzahl der Beschäftigten oder der Zahl der Arbeitsstunden zur Beitragsbemessung bekannt, ist eine Schätzung der voraussichtlichen Beitragsschuld erforderlich. Ein gegebenenfalls verbleibender Restbeitrag muss bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats gezahlt werden.

Dauerbeitragsnachweis

Zum 1. Januar eines Jahres ändern sich grundsätzlich die Beitragsbemessungsgrenzen. Aus diesem Grund endet ein Dauerbeitragsnachweis immer am 31.12., sofern Sie diesen eingerichtet haben. Reichen Sie den neuen Dauerbeitragsnachweis bitte bis zum ersten Fälligkeitstermin des neuen Jahres bei der KKH ein.

Vereinfachte Abrechnung

Statt die Beiträge im laufenden Monat zu schätzen, kann auch die tatsächliche Höhe der Beitragsschuld des Vormonats herangezogen werden. Mögliche Differenzen werden im Folgemonat ausgeglichen. Ein verbleibender Restbeitrag des laufenden Monats wird damit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Die Vereinfachungsregelung ist eine Alternativmöglichkeit zur Schätzung. Ein Wechsel zwischen den beiden Verfahren ist nach jedem Abrechnungsmonat möglich. Aus praktischer Sicht sollte an einem Verfahren festgehalten werden.

Kein Vormontassoll

Wenn noch kein Vormontassoll vorhanden ist, kann die Vereinfachungsregelung nicht angewendet werden, zum Beispiel bei der Neugründung von Betrieben oder erstmaliger Zahlungspflicht zu einer Einzugsstelle. Dann ist für den laufenden Kalendermonat die voraussichtliche Beitragsschuld zu ermitteln.

Beispiel: Sie nutzen die Vereinfachungsregelung

Datum		Beitrags-schuld	Differenz zum Vormonat	Beitrags-nachweis
01.04.	Echtabrechnung März	5.000 EUR		
20.04.	Beitragsnachweis April auf Basis von März	5.000 EUR	0,00 EUR	5.000 EUR
02.05.	Echtabrechnung April	5.800 EUR	800,00 EUR	
22.05.	Beitragsnachweis Mai auf Basis von April	5.800 EUR	800,00 EUR	6.600 EUR
01.06.	Echtabrechnung Mai	5.500 EUR	- 300,00 EUR	
22.06.	Beitragsnachweis Juni auf Basis von Mai	5.500 EUR	- 300,00 EUR	5.200 EUR
03.07.	Echtabrechnung Juni	5.500 EUR	0,00 EUR	

Das Beitragssoll des laufenden Monats entspricht dem Beitragssoll aus der Echtabrechnung des Vormonats, soweit es auf Grundlage laufenden Arbeitsentgelts ermittelt wurde. Dazu kommen das Beitragssoll aus einer gegebenenfalls zu berücksichtigenden Einmalzahlung des laufenden Monats sowie ein verbleibender Restbeitrag des Vormonats oder der Ausgleich einer eventuellen Überzahlung aus dem Vormonat.

Null-Beitragsnachweis

Wenn das Vormonatsoll 0,00 Euro betrug, zum Beispiel weil der einzige versicherte Arbeitnehmer wegen Krankengeldbezugs beitragsfrei war, ist dieser Vormonatswert bei Anwendung der Vereinfachungsregelung im laufenden Monat zu übernehmen.

Die Arbeitgeber sind in diesem Fall verpflichtet, einen „Null-Beitragsnachweis“ zu melden. Mit diesem Null-Beitragsnachweis wird vermieden, dass die Krankenkasse die Beiträge schätzen muss.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Die Vereinfachungsregelung gilt nicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Beiträge, die im Vormonat aus Einmalzahlungen stammen, werden für die Ermittlung der Beitragsschuld für den laufenden Monat von der Beitragsschuld des Vormonats abgezogen.

Auch bei Anwendung der Vereinfachungsregelung gilt: Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist beitragsrechtlich grundsätzlich dem Monat zuzuordnen, in dem es tatsächlich gezahlt wurde.